



Fachliche Weisung zu §§ 27, 27a, 42, 70 SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz

Leistungen für Hilfen bei der
Haushaltsführung - Haushaltshilfen

01.01.2019
50-10-20



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialamt – 50 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

Inhalt

1. Allgemeines
2. Vorrang der Selbsthilfe
3. Rechtsgrundlagen und rechtliche Zuordnungen
 - 3.1 § 27 Absatz 3 SGB XII - Hilfen in der Haushaltsführung und
§ 27a Absatz 4 SGB XII - Regelsatzerhöhung
 - 3.2 § 42 SGB XII - Leistungsumfang bei Grundsicherung im Alter und
Erwerbsminderung
 - 3.3 § 61 SGB XII - Hauswirtschaftliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege
 - 3.4 § 70 SGB XII - Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
 - 3.5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
 - 3.6 Rechtsgrundlagen nach anderen Sozialgesetzbüchern
 - 3.6.1 § 38 SGB V - Haushaltshilfe
 - 3.6.2 § 20 SGB VIII - Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
 - 3.6.3 § 21 Absatz 6 SGB II - Mehrbedarf bei einem unabweisbaren und
laufenden Bedarf
4. Formen der Haushaltshilfe
5. Private Haushaltshilfe
6. Haushaltshilfe über einen Pflegedienst
7. Bedarfsfeststellung
 - 7.1 Zubereitung einer warmen Mahlzeit
8. Umfang der Leistung bei vorübergehender häuslicher Abwesenheit
9. Ausschluss der Leistung
10. Höhe der Leistungen
11. Bestandsfälle
12. Anwendung für das 7. Kapitel – Hilfe zur Pflege
13. Inkrafttreten

1. Allgemeines

Haushaltshilfe beinhaltet ausschließlich hauswirtschaftliche Verrichtungen, die

- a) Leistungsberechtigte aus eigener Kraft nicht (mehr) erbringen können und
- b) die auch von Dritten (Partnerinnen und Partner, Haushaltsangehörige, Verwandte, etc.) nicht unentgeltlich erbracht werden können.

Hilfen bei der Haushaltsführung umfassen:

- Reinigen und Aufräumen der Wohnung
- Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung
- Einkaufen der Gegenstände des täglichen Bedarfs
- Kochen und Zubereiten von Mahlzeiten
- Spülen
- sonstige Haushaltsführung
- Unterstützung bei Nutzung von Dienstleistungen (Organisieren und Steuern pflegerischer oder haushaltsnaher Dienstleistungen)
- Unterstützung bei der Regelung von finanziellen und behördlichen Angelegenheiten

2. Vorrang der Selbsthilfe

Vor einer Leistungsgewährung sind die Selbsthilfepotenziale, d.h. die unentgeltliche Verrichtung der haushaltsnahen Dienstleistungen durch Dritte, insbesondere Haushaltsangehörige und Verwandte bis zum zweiten Grad oder andere Personen (im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit) aus dem direkten Wohnumfeld der/des Leistungsberechtigten zu prüfen. Mittels Beratung ist darauf hinzuwirken, dass diese Optionen vorrangig in Anspruch genommen werden.

3. Rechtsgrundlagen und rechtliche Zuordnungen

Eine Zuordnung zu existenzsichernden Leistungen setzt eine fehlende Pflegebedürftigkeit voraus. Eine Pflegebedürftigkeit und Zuordnung zur Hilfe zur Pflege erfolgt ab einem Pflegegrad 1.

3.1 § 27 Absatz 3 SGB XII – Hilfen in der Haushaltsführung § 27a Absatz 4 SGB XII – Regelsatzerhöhung

Die/der Leistungsberechtigte verfügt über hinreichend Ressourcen seine persönlichen Angelegenheiten selbstständig zu regeln. Sie/er ist lediglich aufgrund von z. B. gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Hilfe bei der Verrichtung einzelner Tätigkeiten im Bereich der Haushaltsführung angewiesen. Der/dem Leistungsberechtigten verbleibt die planende und leitende Führung seines Haushalts.

Bei Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII wird die Haushaltshilfe im Rahmen einer Regelsatzerhöhung bewilligt (§ 27a Absatz 4 SGB XII). Bei nicht laufendem Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt die Leistungsgewährung im Rahmen des § 27 Abs. 3 SGB XII.

3.2 § 42 SGB XII – Leistungsumfang bei Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung

Bei einer Leistungsberechtigung nach dem 4. Kapitel SGB XII erfolgt die Leistungsbewilligung nach § 42 Nr.1 SGB XII als Regelsatzerhöhung.

3.3 § 61 SGB XII – Hauswirtschaftliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege

Besteht eine Leistungsberechtigung nach dem 7. Kapitel des SGB XII, sind die notwendigen Hilfen bei der Haushaltsführung immer im Rahmen der Hilfe zur Pflege zu leisten.

3.4 § 70 SGB XII – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Handelt es sich um eine in der Regel zeitlich begrenzte Hilfe, d.h. die/der leistungsberechtigte Haushaltführende kann aufgrund einer aufgetretenen Notlage für einen vorübergehenden Zeitraum ihren/seinen Haushalt nicht (mehr) eigenständig führen, wird Hilfe gemäß § 70 SGB XII geleistet. Die Weiterführung des Haushaltes muss geboten sein. Sie ist auch geboten, wenn die Person alleinlebend ist. Der Begriff „vorübergehend“ erfasst einen Zeitraum bis maximal sechs Monate.

Die Hilfe nach § 70 SGB XII beinhaltet die Übernahme der gesamten Haushaltsführung einschließlich Planungs- und Führungsaufgaben. Ebenso beinhaltet § 70 SGB XII ggf. die Versorgung der Haushaltsangehörigen.

Die zeitliche Begrenzung des § 70 SGB XII entfällt, wenn mittels dieser Hilfe eine stationäre Aufnahme vermieden oder aufgeschoben werden kann.

Regelung für pflegebedürftige Menschen, die dem Pflegegrad 1 zugeordnet sind:

Pflegebedürftige Menschen, die dem Pflegegrad 1 zugeordnet sind, haben im Rahmen der Hilfe zur Pflege einen eingeschränkten Anspruch auf laufende Hilfen durch den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI oder nach § 66 SGB XII in Höhe von bis zu 125,-- €. Ergänzend zu diesem Entlastungsbetrag können bei Bedarf Hilfen zur Weiterführung des Haushalts gewährt werden, wenn der Entlastungsbetrag

- für eine notwendige Selbstversorgung ausgeschöpft ist oder
- für die Hilfen bei der Haushaltsführung nicht ausreichend den Bedarf deckt.

Die Feststellung des Bedarfs, der Leistungsumfang und die Leistungserbringung entspricht den Hilfen bei der Haushaltsführung dieser Weisung.

3.5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Asylbewerbern nach § 2 AsylbLG ist gemäß § 23 SGB XII analog zu § 27, 27a Abs. 4, 61 SGB XII Haushaltshilfe zu gewähren. Soweit es im Einzelfall gerechtfertigt ist, kann gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 – 5 SGB XII auch der § 70 SGB XII zur Anwendung kommen. Bei der Ermessensentscheidung sind ausländerrechtliche Aspekte (z.B. Aufenthaltsdauer und Grad der Integration) zu berücksichtigen. Dies gilt ebenso für den Personenkreis nach § 3 AsylbLG.

3.6 Rechtsgrundlagen nach anderen Sozialgesetzbüchern

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 38 SGB V – Haushaltshilfe – sind gegenüber dem SGB XII vorrangig in Anspruch zu nehmen und zu prüfen. Dabei sind die jeweiligen satzungsbedingten Leistungen der zuständigen Krankenkasse (vgl. nachstehend § 38 Abs. 2 SGB V) zu berücksichtigen, d.h. zu erfragen. Sind die gesetzlichen Krankenkassen nicht leistungs verpflichtet, sind die vorrangigen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 20 SGB VIII – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen – zu prüfen.

§ 20 SGB VIII ist dann anzuwenden, wenn

- der Elternteil des Kindes (bis zum 14. Lebensjahr) ausfällt, der die überwiegende Betreuung übernommen hat,
- die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten
- und dass Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in KiTagespflege nicht ausreichen.

Klarstellend wird darauf verwiesen, dass wenn es sich um ausschließliche Haushaltsführung handelt, ein Anspruch des § 20 SGB VIII nicht gegeben ist. Zweck der Leistung ist also nicht die Funktionsfähigkeit des Haushalts oder gar die Sicherung der Versorgung durch den anderen Elternteil, sondern eben im Sinne der Erforderlichkeit erzieherische Maßnahmen.

§ 38 SGB V und § 20 SGB VIII sind nachstehend zur Kenntnisnahme ausgeführt:

3.6.1 § 38 SGB V – Haushaltshilfe (Fassung vom 01.01.2016)

(1) Versicherte erhalten Haushaltshilfe, wenn ihnen wegen Krankenhausbehandlung oder wegen einer Leistung nach § 23 Abs. 2 oder 4, §§ 24, 37, 40 oder § 41 die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Voraussetzung ist ferner, dass im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Darüber hinaus erhalten Versicherte auch dann Haushaltshilfe, wenn ihnen die Weiterführung des Haushalts wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, nicht möglich ist, längstens jedoch für die Dauer von vier Wochen. Wenn im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, verlängert sich der Anspruch nach Satz 3 auf längstens 26 Wochen.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass die Krankenkasse in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen Haushaltshilfe erbringt, wenn Versicherten wegen Krankheit die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Sie kann dabei von Absatz 1 Satz 2 bis 4 abweichen sowie Umfang und Dauer der Leistung bestimmen.

(3) Der Anspruch auf Haushaltshilfe besteht nur, soweit eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

(4) Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen oder besteht Grund, davon abzusehen, sind den Versicherten die Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad werden keine Kosten erstattet; die Krankenkasse kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausschlag erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

(5) Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, leisten als Zuzahlung je Kalendertag der Leistungsanspruchnahme den sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrag an die Krankenkasse.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz) vom 10.12.2015 ([BGBl. I S. 2229](#)) m.W.v. 01.01.2016.

3.6.2 § 20 SGB VIII – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (Fassung vom 03.05.2013)

- (1) *Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Versorgung und Betreuung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn*
- 1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,*
 - 2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,*
 - 3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.*
- (2) *Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.*

3.6.3 § 21 Absatz 6 SGB II – Mehrbedarf bei einem unabweisbaren und laufenden Bedarf

Eine Gewährung von Haushaltshilfen erfolgt im Rahmen eines Mehrbedarfes nach § 21 Abs.6 SGB II für den Personenkreis, die Leistungen nach dem SGB II erhalten.

4. Formen der Haushaltshilfe

Ziel ist es, Haushaltshilfe weitgehend über Selbsthilfepotenziale, d.h. die unentgeltliche Verrichtung der haushaltsnahen Dienstleistungen durch Dritte, insbesondere Haushaltsangehörige und Verwandte bis zum zweiten Grad oder andere Personen (im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit) aus dem direkten Wohnumfeld der/des Leistungsberechtigten zu organisieren. Mittels Beratung durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Sozialamtes und der Gutachterinnen und Gutachter des Gesundheitsamtes ist darauf hinzuwirken, dass diese Option vorrangig in Anspruch genommen wird.

5. Private Haushaltshilfe

Bei der Bedarfsdeckung durch eine private Haushaltshilfe kommt es zu einem regulären Arbeitsverhältnis, wobei die/der Leistungsberechtigte die Rolle der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers und die Haushaltshilfe die Rolle der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers übernimmt.

Leistungsberechtigte, die eine selbst / privat organisierte Haushaltshilfe beschäftigen, sind auf das Haushaltscheckverfahren der Minijob-Zentrale hinzuweisen (siehe www.minijob-zentrale.de). Diese Verpflichtung besteht nicht für den Personenkreis der ehrenamtlich Tätigen.

6. Haushaltshilfe über einen Pflegedienst

In Einzelfällen kann der Einsatz eines Pflegedienstes auch bei Hilfen bei der Haushaltsführung erforderlich sein. Der Einsatz eines Pflegedienstes kann jedoch nur dann erfolgen, wenn eine andere Form der Haushaltshilfe nicht möglich ist, d.h. bei für andere Haushaltshilfen unzumutbaren und/oder in der Person der/des Leistungsberechtigten begründeten besonderen Verhältnissen (z.B. Dekubitusgefährdung, Inkontinenz, Aggressivität, Orientierungslosigkeit, nächtliche Unruhe, Übergewicht). Der Einsatz eines Pflegedienstes ist besonders zu begründen.

7. Bedarfsfeststellung

Der Bedarf wird in Minuten dargestellt. Das Endergebnis wird auf volle 30 Minuten aufgerundet. Die Bewilligungsdauer beträgt bis zu 2 Jahre. Bei verändertem Hilfebedarf ist vor Ablauf der Bewilligungsdauer eine Bedarfsfeststellung vorzunehmen.

7.1 Zubereitung einer warmen Mahlzeit

In Anbetracht der geringen Kosten des Angebotes „Essen auf Rädern“ ist bei der Beratung auf dieses Angebot ausdrücklich hinzuweisen. Sofern dennoch dieses Angebot nicht in Frage kommt, ist die Begründung in der Bedarfsfeststellung zu dokumentieren. Anzumerken bleibt, dass seitens der/des Leistungsberechtigten Wahlfreiheit besteht.

Bei Übernahme von Kosten des Mahlzeitendienstes „Essen auf Rädern“ erfolgt die rechtliche Zuordnung analog zur Übernahme der Leistungen für eine Haushaltshilfe, d.h. entsprechend dem hier zur Anwendung kommenden Kapitel des SGB XII. Die Zuordnung der Rechtsgrundlagen erfolgt analog zu §§ 27, 27a und 42 SGB XII wie in Punkt 3.1 und 3.2 ausgeführt.

Hinweis Hilfe zur Pflege:

Grundsätzlich besteht Wahlfreiheit, ob das Angebot Essen auf Rädern angenommen wird. Wird das Angebot Essen auf Räder gewählt, ist bei Bedarf nur der LK 17 zur Unterstützung (Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit) möglich.

8. Umfang der Leistung bei vorübergehender häuslicher Abwesenheit

Bei vorübergehender häuslicher Abwesenheit der/des Leistungsberechtigten (Klinik- oder Kuraufenthalt, Kurzzeitpflege etc.) ist der weitere Einsatz der Haushaltshilfe zur Aufrechterhaltung des Haushaltes in begründeten Fällen möglich.

9. Ausschluss der Leistung

Bei Unterbringung der/des Leistungsberechtigten in stationärer Dauerpflege ist eine Fortsetzung der Haushaltshilfe nicht möglich.

Ausnahme:

Erforderliche Hilfe nach Aufnahme in eine Einrichtung zur Unterstützung des Übergangs, z.B. Bekleidung, persönliche Gegenstände in die Einrichtung bringen.

10. Höhe der Leistungen

Der Stundensatz für den Einsatz einer selbst organisierten, privaten Haushaltshilfe richtet sich nach dem im Mindestlohngesetz genannten Betrag. Voraussetzung für die Gewährung des Stundensatzes nach dem Mindestlohngesetz ist eine Anmeldung der Haushaltshilfe im Haushaltsscheckverfahren bei der Minijob-Zentrale. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Anfallende Sozialversicherungsbeiträge, Anmeldegebühren usw. sind neben dem oben genannten Stundensatz zu gewähren. Fahrtkosten sind mit dem Stundensatz abgegolten.

Soweit die Hilfe im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit durchgeführt wird, besteht keine Verpflichtung zur Zahlung von Mindestlohn. In diesen Fällen ist eine pauschale Aufwandsentschädigung von 6,00 je Stunde zu gewähren. Mit der pauschalen Entschädigung sind sämtliche Aufwendungen, einschließlich Fahrtkosten, abgegolten.

Wird die Haushaltshilfe durch Verwandte bis zum zweiten Grad oder Haushaltsangehörige durchgeführt, können lediglich nachgewiesene angemessene Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten, Arbeitskleidung usw.) erstattet werden.

Bei der Inanspruchnahme durch einen Pflegedienst richtet sich die Höhe der Leistung nach den Vereinbarungen gem. § 75 Abs. 3 SGB XII.

11. Bestandsfälle

Die erstmals vor dem 28.02.2015 bewilligten Haushaltshilfen genießen Bestandsschutz. In den Fällen, in denen Fahrtkosten gewährt werden, besteht für die/den Leistungsberechtigte/n die Wahlmöglichkeit weiterhin 6,15 €/7,15 € zuzüglich Fahrtkosten als Stundenlohn zu erhalten oder sich für die Anhebung des Stundenlohnes nach dem Mindestlohngesetz ohne gesondert auszahlende Fahrtkosten zu entscheiden.

12. Anwendung für das 7. Kapitel – Hilfe zur Pflege

Die vorstehenden Regelungen sind auch in der Hilfe zur Pflege nach dem 7.Kapitel anzuwenden, wenn eine Zuordnung der Hilfen bei der Haushaltsführung diesem Kapitel zuzuordnen ist.

13. Inkrafttreten

Die Fachliche Weisung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die Fassung vom 01.04.2017 tritt außer Kraft.

Bremerhaven, 11.02.2019

Henriksen
Amtsleiterin